

Anzeige

# Kappungsgrenze gilt



Mieter fragen – Fachleute  
des Mieterbundes  
Regensburg e.V. antworten:

**Frage von Leonhard V. aus Regensburg:** Mein Vermieter behauptet, dass die auf 15 Prozent abgesenkte Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen in Bayern nicht mehr gilt und verlangt von mir eine Mieterhöhung um 20 Prozent. Darf er das?

**Fachleute des Mieterbundes Regensburg:** Im laufenden Mietverhältnis darf der Vermieter die Miete immer nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen. Das ist die absolute Obergrenze.

Wenn die bisherige Miete weit unter der ortsüblichen Miete liegt, kommt die Kappungsgrenze ins Spiel. Mit Ermächtigung des Bundes hat der Freistaat Bayern eine Mieterschutzverordnung beschlossen, in der unter anderem geregelt ist, dass der Vermieter innerhalb von drei Jahren die Miete grundsätzlich nicht um mehr als 15

Prozent (statt 20 Prozent) und nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus erhöhen darf.

Das gilt für Städte und Gemeinden mit gefährdeter Wohnraumversorgung. In Bayern sind 162 Gemeinden als solche Gebiete bestimmt worden. Ursprünglich war die Geltungsdauer der Mieterschutzverordnung bis 31. Juli 2020 befristet. Der Bayerische Ministerrat hat am 16. Juni die Fortgeltung der Mieterschutzverordnung bis 31. Dezember 2021 beschlossen.

Neben München und Nürnberg liegt auch Regensburg im örtlichen Geltungsbereich der Mieterschutzverordnung. Für Regensburg gilt also weiterhin die Kappungsgrenze von 15 Prozent. Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern mit individueller Beratung zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,  
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: [www.mieterbund-regensburg.de](http://www.mieterbund-regensburg.de)  
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund